

Zu § 54.

Um die Befugnisse zu überblicken und sich zu vergegenwärtigen, welche nach dieser Paragraphe den zeitherigen Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben sollen, bedarf es nicht nur einer speziellen und sorgfältigen Vergleichung der Bekanntmachung vom 26. April 1838 und deren Beilage sub C, ingleichen der Bekanntmachung vom 24. August 1853, sondern auch einer ziemlich mühsamen Sichtung und Sonderung derjenigen Bestimmungen, welche vermöge der in gegenwärtiger § 54. unter Nr. 1. 2. und 3. enthaltenen Allegate als ferner in Geltung verbleibend bezeichnet werden. Größere Uebersichtlichkeit wird offenbar erreicht und mancher mögliche Zweifel oder Irrthum ausgeschlossen, wenn in einer besondern Beilage zu vorliegendem Gesetze jene Befugnisse insgesammt speciell aufgeführt und zur Anschauung gebracht, gleichzeitig aber die gedachten Bekanntmachungen von 1838 und 1853 gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Einem hierauf gerichteten Deputationsantrage ist die Staatsregierung entgegengekommen und hat die unter D gegenwärtigem Berichte beige-druckte Uebersicht als Beilage zu dem Gesetzentwurfe vorgelegt, welche bis auf zwei sogleich zu erwähnende Punkte den Wünschen der Deputation entspricht.

Nächst dem nahm die Deputation an dem Schlusse Anstoß, insofern darnach „alle diejenigen in der Bekanntmachung vom 26. April 1838 erwähnten Befugnisse und Rechtsverhältnisse in Gültigkeit bleiben sollen, welche unabhängig von der in jener Bekanntmachung ertheilten Zusicherung in besonderen Gesetzen oder nach provinziellem Herkommen zu Gunsten der zeitherigen Gerichtsinhaber begründet sein sollten.“

Man glaubte nämlich, daß diese allgemeine Hindeutung zu wenig bezeichnend sei und deshalb Mißverständnisse veranlassen könne, auch überhaupt entbehrlich sein dürfte. Auch hiermit war die Staatsregierung einverstanden und da sich in Folge dessen eine gänzlich veränderte Redaction nöthig machte, so ist von ihr folgende neue Fassung vorgeschlagen worden:

Den zeitherigen Gerichtsinhabern, sowohl denen, welche die Gerichtsbarkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes aufzugeben haben, als auch denjenigen, welche sich derselben schon vor seinem Erscheinen seit dem 1. August 1833 durch Abgabe an den Staat entäußerten, bleiben die in der Beilage D verzeichneten Rechte und Ehrenvorzüge vorbehalten.

Die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 24.